

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. November 2014 beschlossen:

1. Der 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Hinweise:

1. Der 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-2 " Olvenstedter Graseweg" , die Begründung, die Auswirkungsanalyse (Sondergebiet Flora Park) und die Fachgutachterliche Stellungnahme zur beantragten Revitalisierung und „Flächenneuaufstellung“ des Flora Parks in Magdeburg der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) liegen in der Zeit vom **28.11.2014 bis 14.01.2015** im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 14.11.2014

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



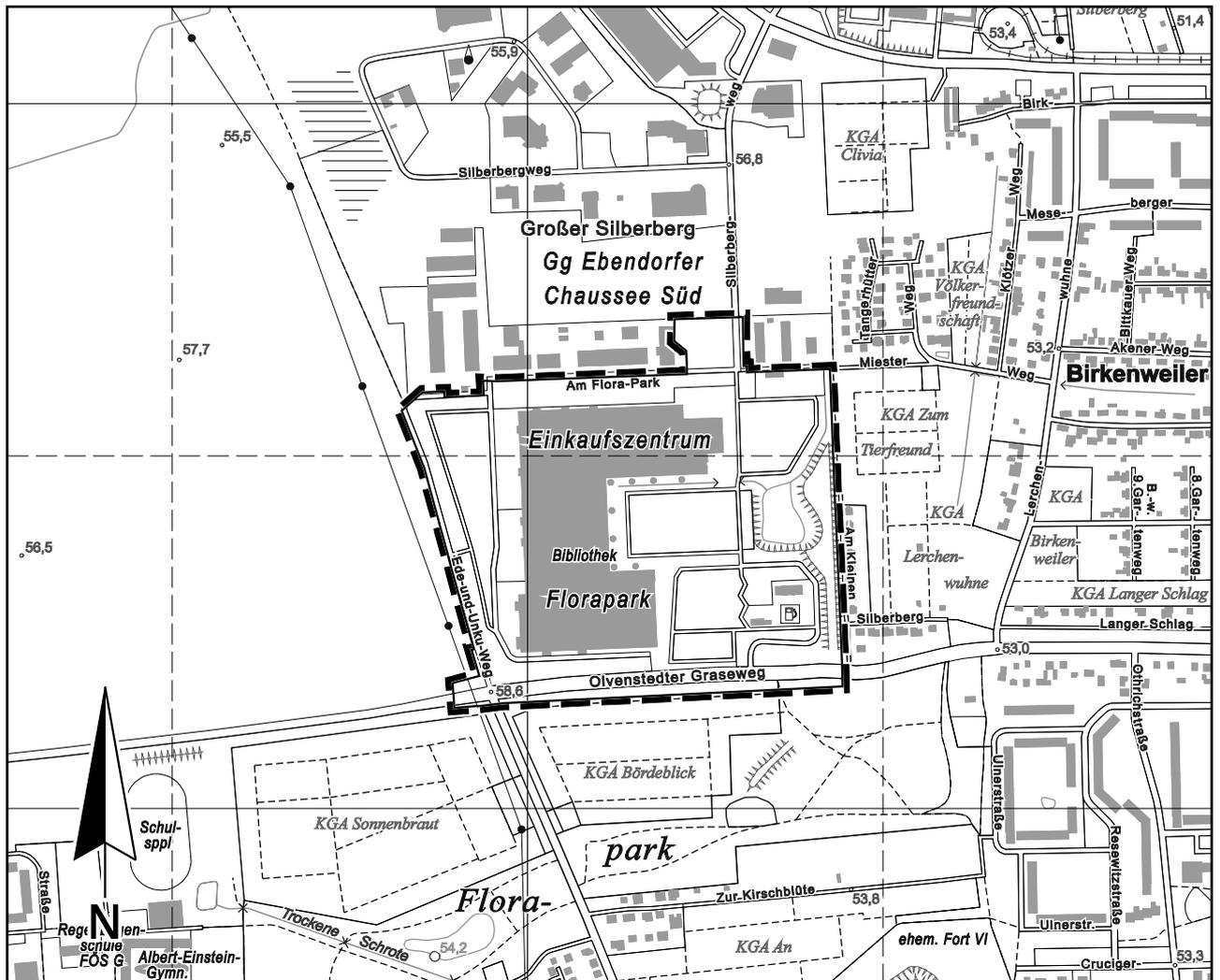
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 3. Entwurf der 2. Änderung

Bebauungsplan Nr. 111 - 2

DS0335/14 Anlage 1

Bezeichnung: Olvenstädter Grasweg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2014

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111-2 umgrenzt:

- im Süden: durch den Olvenstedter Grasweg
- im Osten: durch die Wohnbebauung "Am kleinen Silberberg"
- im Norden: durch den Bebauungsplan 111-1 "Großer Silberberg"
- im Westen: durch den Holzweg.